

Umweltinspektionsbericht

Behördennummer/ Trasse/ Ltg.-Nrn.:	300 / ARG-Ethylenrohrfernleitungsanlage / FG 30, FG 30A, FG 30B, FG 30D1, FG 30D2 und FG 30F
Aktenzeichen Bericht	54.9-02.30-1.2.3 vom 26.06.2017
Betreiber/Firma	ARG mbH & Co. KG
Standort	Philosophenweg 31-33, 47051 Duisburg
Anlage	ARG-Ethylenrohrfernleitungsanlage bestehend aus den Leitungsabschnitten FG 30, FG 30A, FG 30B, FG 30D1, FG 30D2 und FG 30F
Datum und Dauer der Umweltinspektion (inkl. Vor- und Nachbereitung)	19.06.2017 25 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt RohrFLtgV / TRFL

B) Grundlage der Überwachung

- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) vom 08. März 2010

- Anzeige nach § 15 Abs. 2 der VO über Gashochdruckleitungen der ARG vom 15.08.1977 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Nichtbeanstandungsschreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 07.10.1975 (Az.: III A 2-8547/A 2/75 -) über die Bestätigung des Betriebsüberdruckes von 100 bar für den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ethylen-Verbund (FG 30, 30A, 30B und 30D).

- Nichtbeanstandungsschreiben des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.01.1976 (Az.: III A 2 - 8547 -) zur Errichtung und Betrieb der FG 30F mit einem Betriebsüberdruck mit 100 bar.

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.